

**Staatsarchiv Münster Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung  
Münster (Dep.) - Urkunden, Nr. 1417**

**Kurzcharakterisierung der Quelle und ihres Inhalts:**

Urkunde. Ausstellungsort: Österweide. Datum: 24. Juni 1624

Friedrich Freiherr von Schwarzenberg zu Hohenlandsberg und Oldersum<sup>1</sup> und dessen Frau Sibilla von Plettenberg<sup>2</sup> verkaufen **Claus Toler** zu Spahn und dessen Frau Anne, ihr Erbe in Spahn, Gericht Hümmling, Kirchspiel Sögel. Dieses hatten die Käufer und ihre Vorfahren bisher schon als Eingenbehörige (Leibeigene) bebaut. Unterpfand (im Falle eines Betruges der Verkäufer): ihr adliger Sitz Österweide im Emsland.

Unterschrift und Siegelankündigung des Ausstellers und des Richters auf dem Hümmling, Johann Pannenschmidt.

Rückvermerk: Beglaubigung durch den Richter Johann Pannenschmidt auf dem Hümmling vom 24. Juni 1624. Kopie des Notars Bernhard Volmaringh, Pergament. 10. Nov. 1620

**Hintergrund für den Verkauf:** könnte Geldnot des Adelspaars sein. So hatte der Junker Engelbert von Scherppenberg in diesen Jahren gegen Sybille von Plettenberg auf Tilgung seiner Schuldforderung in Höhe von 2.500 Rthl. aus dem Brautschatz für seine Frau Tetta von Plettenberg, Tochter des Nagel von Plettenberg, geklagt. Vgl. dazu StadtA Emd I Nr. 686, wo noch weitere Geldforderungen an das Haus Oldersum, dem Friedrich vorsteht, aufgeführt sind.

*„Wir Friederich, Freiherr von Schwarzenbergh, Herr zu Hohenlandtzberge und Olderßhum, und Sibilla Freifrauw daselbst deßen Gemahlin, thun hiermit für uns und unsere Erben kundt öffentlich bekennendte, daß wir mit gutem Vorbedacht und weißem Rathe, auch freiem Willen eines stethen vesten Erbkauffs verkauft wirklich tradiret und übergelaßen haben. (Wir) verkauffen, tradieren und übelaaßen hiermit und in krafft dießes dem ersamen Toler Claaß zu Spane, Anna, seiner Ehehaußfrauen, und deren Erben oder geträuen Holden dieses unser erbaigenthümblich zuehörigs Erbe zu Spane im Gerichte Hümmlingh, Kerspell Soegell, belegen. So kauffen, und (weil) ihr(e) Vorfahren als unsere Laibaigenhörige bißhero gezellet [= gewohnt] und gebauwet haben, mit allen aienhörigen Leuthen und Kindern, so von dato dießes darauff geboren, undt desselbigen Erbes angehörenden Landereien, Hötzungh und ahlingen alten und neuweren Gerechtigkeiten, nichts überall davon außbeschieden, unbeschwert, unbezinset frey Allodialgutt<sup>3</sup>, von aller Lohnschafft unbeschwert, und haben daß gedane für eine genochsame unß Verkäufern bezahle Sumb Geldes, so wir unzertheilt<sup>4</sup> empfangen und zu unßere beßere Nutz ferwendet zu haben öffentlich bekennen. Wir Verkäußer renuncyren und vertziehen auch, wir, uns und unsere Erbe uffs obgamelte Erb unnd Guett sambt allen Aigenthum auch deßelbigen zu- und angehörigen Gerechtigkeiten, auch aller Anspruche, so wir dazu bißhero dazu gehabt haben, und der unsrige Namen im Nachstande geweßen stellen, daß alte Erbe sambt allen denßelben Zubehörungen nuhe Vordt nur in Volenkommenen Besitz, Macht, Wehr(?) unde Gewaltt obberürten Käuffern, und deren Mitgemelten [= Mitangeführten], dergestalt, daß obgen(annter) Toler Clauwes, Anna seine Ehefrauen, ihre Erben und Mitbestimbte alß freie Leuthe vorgesetztes Erbe, sollen und mögen zellen bauwen, flerken(?), flüißen(?), keren und wenden. Und sonsten damit verfahren, thun und laßen (könnrn), wie (die) Verkäußer (es) bishero gethan (haben), (auch) thun sollen,*

<sup>1</sup> \*1582-27. Nov. 1640. 1631 verkauft dieser, hochverschuldet, seine von Sybille ererbte Herrlichkeit Oldersum an die Stadt Emden.

<sup>2</sup> \* 1603 – + 22. Sept. 1621. Erbin von Papenburg, Oldersum und Osterwedde. Verheiratet mit Friedrich von Schwarzenberg seit dem 16. Juni 1618.

<sup>3</sup> Allodialgut = Eigentum (fast immer Land oder ein Stadtgrundstück oder -Anwesen), über das der Eigentümer (Eigner) frei verfügen konnte. Als Familienerbe unterscheidet es sich darin vom Lehen und vom grundherrlichen Land.

<sup>4</sup> Gemeint in einer einzigen Barsumme.

*können oder mögen, ohne) unser, unseren Erben oder jemanden von unserer wegen Andrecht und Versperrung. Und wir Verkäufer loben und versprechen hiermit vor uns, und unseren Erben den Käufern und ihren Mitbeschriebenen dieses geschehenen Verkaufs für frei, unbeschweret, unverpfändet zu stehen, halten und wa(h)ren und dessen vollkommene Wahrschaft zuthueen, sowohl den Käufern und denen Mitgemelten sammt und sonders jetzt oder künftige nötig sein wirdt, gegen(?) Jedermannlichen so zu achten oder sonsten sich angeben, sprechen oder verkommen mögen. Auch allein Hinder, Schaden, Gebrech Besserung oder Ansprüche, so den Käuffern und ihren Erben sambt und sonders zu jenigen Zeitten darahn geschehen oder vorgenommen werden mögte, gänzlich zu benennen, zu entrichten und abzuschaffen, so oft daß nötig und behueff sein würde, setzen dessen für uns und unsere Erben obgen. Käuffern oder deren Erben sambt und sonders zu einem wa(h)ren Underpfande in Verbürgen statt unseren adelichen, freien Sitz Osterwedde zu Embßlandt sambt allen dazugehorenden Ländereien, Kampen, Holtzgewächsen auch Wischen unser aigen Zubehorigs daß ganze Erbe zu Oelder(sum?) belegen, sonsten auch alle unsere Erbe zehrenden Pachten, Driften und Vorfälle, wie auch unsere bewerb- und unbewerblichen Guetter, wo die auch belegen, und einen Nahmen haben mögen, nichts außbeschieden, die wir alle hiermit specifiret und nahmhaft gemacht haben wollen, ohne denselben allen oder deren, welche [welche] besonders nicht geistlichen oder weltlichen Rechten, oder auch ohne furchende Rechtsfürterung mit schlechter Pfändung und Äußerung derselben biß endlicher Entrichtung aller erlittenen Kosten und Schäden zu erholen und sich gänzlich zu bemahnen, dagegen wir Verkäufer obgemelt noch jemand unserer wegen vornemen oder gebrauchen sollten oder wollen einige ‚exc(e)ptiones doli mali‘<sup>5</sup>, oder daß anderes geschrieben, (als) da das verhandelt (wurde), nun ‚munerata pecunia famulati contrarius acceptionis ultra dimiium iusti pratii restitutionis in integrum sanitatis consulti uelluani‘ (?)<sup>6</sup>, oder sonsten einige ander(e) rechtens Behelff, so dießen Brief zuwider gedäutet von Manchen sienen erdacht würden, oder erdacht werden können, deren wir uns wohlwissentlich begeben, und darauff verzeigen haben wollen, sondern daß uns U....brichen(?) bey unser Ehre und Glauben zu halten, uns hirmit vestiglichen versprechen, ohne Gefehrden(?) unnd Argelist, Verkündt der Wa(h)rheit haben, wye Friedrich Freyher, obgm. Verkäufer, vor uns, unsere Ehegemahlin, unser angeborn Sigell beneden [= unten] ahn dießen Brief gehangen, sambt und sonder(s) mit selbst Handen untergeschrieben, durch den E(h)rbaren Johann Pannenschmidt, Richter uffm Hümmelingh, sonderlings ersocht, darüber sein Judicial Decret zu intrag....en(?), und neben uns diesen Brief mit zu vergeben(?). Actum zur Osterweide, ihm Jahre sechszeenhundert und zwanzigh, afm Abend Martiny.*

*Gez. (und gesiegelt) Friedrich Freiherr zu Schwarzenberg (und) Sibilla, geb. von Plettenbergh, Freifrau zu Schwarzenbergh (sowie mit eigenen Siegel) Johnn Pannenschmidt<sup>7</sup>, Richter uffm Hümmelingh*

*[Postscriptum unter dem Urkundentext:] Daß die Copij mitt Ihrem rechten Originali auf Pergament geschrieben und wo(h)ll versiegelten Brief von Wortt zu Wgrtten(?), also gleichlautent übereinstimbt, attestire und bekreftige ich Pernhard Vollmaringh<sup>8</sup>, öffen(tlich) kayserlicher und hierzu sonderlich ersuchter Notarius, mit dieser meiner geschrieben und untergeschriebenen Handt. (gez. u. gesiegelt) Bernhard Volmeringh*

<sup>5</sup> Die *Exceptio doli* (Arglisteinrede; *dolus* = Schaden) bezeichnet im römischen Privatrecht die wichtigste Einrede des römischen Prozessalltags. Sie hatte das Vorbringen des Beklagten von Arglist zum Gegenstand.

<sup>6</sup> In dieser lateinischen Sentenz aus dem röm. Recht geht es um die Verhinderung einer Handlung, mit der eine frühere Handlung (*actus primus*) rückgängig gemacht oder aufgehoben werden soll.

<sup>7</sup> Johann Pannenschmidt, Richter auf dem Hümmeling von ca. 1600 bis ca. 1638.

<sup>8</sup> Bernhard Vollmaring, Küster, Notar, Lehrer; aus Dülmen \* um 1593 Dülmen + 09.06.1665 Sögel